

gelagerten und verkauften Wein musste Buch geführt und der ins Ausland verkaufte Wein durfte erst nach der Verzollung ausgeführt werden.<sup>21</sup>

Diese beiden Gesetze, die ihrer Bedeutung nach nur eine eng begrenzte Wirkung hatten, zeigen, wie das Oberamt als Zentralpunkt der Verwaltung wirkte und bis in die letzten Punkte das Geschehen des Landes lenkte.

Von entscheidend wichtigerer Bedeutung war die im gleichen Jahr beschlossene *Errichtung eines Waisenamtes*. Die Verhandlungen über dieses Gesetz hatten schon 1829 begonnen, als Landvogt Pokorny den Antrag zur Errichtung eines Armenfonds stellte, um «das Versinken in eine totale Armuth möglichst zu verhindern»;<sup>22</sup> ebenso war von der Hofkanzlei die Errichtung eines Waisenamtes schon mehrmals ange-regt worden.<sup>23</sup> 1831 machte die Kanzlei<sup>24</sup> dem Oberamt Vorwürfe, dass wegen des Waisenamtes noch nichts unternommen worden sei und die Vermögensverwaltung von Waisen und unter Kuratel stehenden Personen ohne oberamtliche Kontrolle ausgeübt werde, «was mit allen Prinzipien einer geordneten Verfassung streitet».<sup>25</sup> Allerdings betrachtete die Hofkanzlei den momentanen Zeitpunkt für eine «plötzliche Einführung» als ungünstig, da die erhitzten Gemüter der Untertanen — es war die Zeit der Unruhen 1831/32 — einem solchen Vorgehen Schwierigkeiten entgegensetzen würden. Durch sukzessive Vorstellungen hoffte sie jedoch, beim Volk Verständnis für die Einführung dieses Amtes zu gewinnen. Als Übergangslösung wurde dem Oberamt aufgetragen, Waisenbücher zu errichten, worin die Vermögensverhältnisse der Mündel zu verzeichnen waren und die Vormünder Rechenschaft über ihre Vermögensverwaltung geben mussten.

Die Aufgabe des Waisenamtes war als eine doppelte gedacht. Einmal sollte den Waisen eine Garantie für ihr Vermögen gegeben werden und zweitens ihr Geld in einem Fonds angelegt werden, aus dem gegen «gesetzliche Zinsen» Darlehen gewährt werden sollten, damit nicht

---

21 l. c. §§ 17, 18.

22 LRA NR 9/36, 20. Juli 1829; OA an HKW.

23 LRA NS 1830 – 39, 4166, 31. Dez. 1831; HKW an OA.

24 l. c.

25 l. c.